


Dieser Anhang enthält Textpassagen **in grüner Schrift betreffend die Neuerungen der IVöB 2019** und Textpassagen **in blauer Schrift betreffend die Regelung gemäss IVöB 1994/2001**.

**K2**

Dieser Anhang enthält Textpassagen **in roter Schrift** auf gelbem Hintergrund bzw. – wo es sich um Neuerungen der IVöB 2019 handelt – **in grüner Schrift** auf gelbem Hintergrund. Es handelt sich dabei um Empfehlungen zuhanden der Vergabestellen. Um diese Passagen am Bildschirm anzuzeigen, klicken Sie:

- auf den Button  (Absatzmarken und weitere ausgeblendete Formatierungssymbole anzeigen); oder
- auf «Datei», danach auf «Optionen» und schliesslich auf «Anzeige» und aktivieren das Feld «Ausgeblendeter Text».

(VERGESSEN SIE NICHT, DIESEN TEXT ZU LÖSCHEN, BEVOR SIE DAS DOKUMENT AUSDRUCKEN.)

## AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

- Offenes Verfahren  
 2. Stufe des selektiven Verfahrens

**Vom Anbieter auszufüllen:**

Name des für das Angebot verantwortlichen Büros oder Unternehmens:

Name und Vorname der für das Angebot verantwortlichen Person:

Vollständige Adresse:

Telefon:

E-Mail:

	Angebot Anbieter
Preis des Angebots (inkl. MWST):	CHF

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en)\*: \_\_\_\_\_

\* Im Falle einer ARGE, d. h. eines Konsortiums, einer Planergemeinschaft oder einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft, müssen alle ARGE-Mitglieder dieses Dokument unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung dieses

*Dokuments erklärt sich der Anbieter mit dessen Inhalt und dem Inhalt sämtlicher eingereichter Anhänge und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen einverstanden.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	Seite	5
2. ERFORDERLICHE EIGNUNGEN/KOMPETENZEN .....	Seite	7
3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN .....	Seite	9
4. ADMINISTRATIVE VERFAHRENSANFORDERUNGEN .....	Seite	20
5. VERPFLICHTUNGEN DER ANBIETER.....	Seite	31

### ANHÄNGE ZU DEN BEWERTUNGSELEMENTEN

(Die Anhänge stehen auf dem Internetportal [www.simap.ch](http://www.simap.ch) und auf den Websites der Kantone unter der Rubrik «Westschweizer Leitfaden» zum Download zur Verfügung. Sie sind innert der für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen festgelegten Frist ausgefüllt bei der Vergabestelle einzureichen.)  Anhang P1 (Selbstdeklaration, in den Kantonen GE und VS nicht anwendbar)

- Anhang P2 (Genfer Formular bezüglich der erforderlichen Bestätigungen)
- Anhang P3 (Walliser Arbeitnehmerschutz-Formular)
- Anhang P4 (Eigenschaften des Anbieters)
- Anhang P5 (finanzielle und Versicherungsgarantien)
- Anhang P6 (Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Frau und Mann)
- Anhang P7 (Einhaltung der internationalen Arbeitsbedingungen)
- Anhang Q1 (Qualitätsorganisation des Bewerbers zur Befriedigung der Kundenansprüche)
- Anhang Q2 (interne Organisation des Bewerbers: Organigramm der Unternehmensstruktur)
- Anhang Q3 (Konzept des Büros oder Unternehmens für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)
- Anhang Q4 (Personalkapazität und Grundausbildung der Schlüsselpersonen)
- Anhang Q5 (Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung - ökologische und soziale Aspekte)
- Anhang Q6 (Liste der Referenzen im baunahen Dienstleistungsbereich)
- Anhang Q7 (Liste der Referenzen betreffend nicht baunahe Dienstleistungen)
- Anhang Q8 (Liste der Referenzen zu Lieferungen)
- Anhang Q9 (Liste der Referenzen zu Bauaufträgen)
- Anhang R1 (Preis des Angebots mit Bezug auf das Pflichtenheft)
- Anhang R2 (Preis des Angebots für die Wartung und den Unterhalt nach der Auftragsausführung)
- Anhang R3 (Folgekosten für den Betrieb nach der Auftragsausführung)
- Anhang R4 (Preis des Angebots für den Kundendienst nach der Auftragsausführung)
- Anhang R5 (für die Auftragsausführung benötigte Zeit in Stunden)
- Anhang R6 (Anzahl, Planung und Verfügbarkeit der Mittel und Ressourcen für die Auftragsausführung)
- Anhang R7 (Arbeitsmethoden zur Erreichung der für die Auftragsausführung definierten Ziele)
- Anhang R8 (Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten für die Auftragsausführung)
- Anhang R9 (Qualifikationen der für die Auftragsausführung bezeichneten Schlüsselpersonen)
- Anhang R10 (Berücksichtigung der ökologischen Vorgaben bei der Auftragsausführung)
- Anhang R11 (für die Auftragsausführung vorgeschlagene Massnahmen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz)
- Anhang R12 (Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Präsentation, Absprache und Verhandlung)
- Anhang R13 (Qualität und Zweckmässigkeit der technischen Lösungsvorschläge)
- Anhang R14 (Verständnis des Pflichtenhefts und der zu erbringenden Leistungen)
- Anhang R15 (Angabe der Subunternehmer)
- Anhang R16 (Angabe der Lieferanten)
- Anhang R17 (Angabe der Transporteure)
- Anhang R18 (Eigenschaften des oder der für die Auftragsausführung vorgeschlagenen Produkte)

- Anhang R19 (Zahlungsplan)

**ANDERE DEM ANGEBOT BEIZULEGENDE DOKUMENTE:**

- 

**DOKUMENTE, DIE ALLEN ANBIETERN ZUGESTELLT WERDEN:**

- Projekt- und/oder Auftragsbeschrieb  
 Pflichtenheft  
 Allgemeine Vertragsbedingungen

**ANDERE DOKUMENTE, DIE BEI DER VERGABESTELLE EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN:**

- 

**ANDERE INFORMATIONEN, DIE IM INTERNET ZUGÄNGLICH SIND:**

- [www.simap.ch](http://www.simap.ch) (Kantonale Gesetzgebung (Gesetz und Reglement/Verordnung) zum öffentlichen Beschaffungswesen)
- www.  
 www.  
 www.

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1.1 Name und Adresse der Vergabestelle

--

### 1.2 Name und Adresse des Organizers

--

### 1.3 Art und Umfang des Auftrags

Kurze Beschreibung des Auftrags:

### 1.4 Zeitplan des Verfahrens (ohne Gewähr)

Datum der Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan	
Datum der Informationssitzung oder der Besichtigung am Ort der Leistungserbringung ( <i>Bedingungen siehe Kap. 4.3</i> )	
Einreichungsfrist für die Fragen ( <i>Bedingungen siehe Kap. 4.4</i> )	
Antwortfrist für die Vergabestelle	
<b>Frist für die Einreichung der Angebote</b> ( <i>Bedingungen siehe Kap. 3.1</i> )	
Datum der eventuellen Abklärungssitzung ( <i>Bedingungen siehe Kap. 4.6</i> )	
Datum der Zuschlagsverfügung (spätestens)	
Geplantes Datum für die Vertragsunterzeichnung	

### 1.5 Rechtsgrundlagen

Der Auftrag ist:

- dem Staatsvertragsbereich (GPA 2012 und bilaterales Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft):
  - unterstellt**
  - nicht unterstellt**
- dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) und der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV):
  - unterstellt**
  - nicht unterstellt**
- [der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen](#)

- [\(IVöB 1994/2001\) unterstellt](#)
- [der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen \(IVöB 2019\) unterstellt](#)
- den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt;
- dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM) unterstellt.

## 2. ERFORDERLICHE EIGNUNGEN/KOMPETENZEN

- Bei diesem offenen Verfahren muss der Anbieter für die Auftragsausführung mindestens über die folgenden Eignungen, Kompetenzen und Ausbildungen verfügen, sonst wird sein Angebot aus dem Verfahren ausgeschlossen:

- 
- 
- 
- 

Die Teilnahme von Konsortien und Planergemeinschaften ist in Kapitel 3.9 geregelt. Die Bedingungen betreffend die Vergabe von Unteraufträgen sind in Kapitel 3.10 aufgeführt.

- Der Anbieter muss als Generalunternehmen teilnehmen (Baufträge für die gesamte oder teilweise Ausführung eines Bauwerks). Folgende Formen von Generalunternehmen sind zulässig:

- herkömmliches Generalunternehmen;
- ein oder mehrere Bauunternehmen, die als Generalunternehmung für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind;
- ein oder mehrere Unternehmen der Baubranche, die als Generalunternehmung für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind.

- Der Anbieter muss als Totalunternehmen teilnehmen (Baufträge + Dienstleistungsaufträge für die gesamte oder teilweise Ausführung eines Bauwerks). Folgende Formen von Totalunternehmen sind zulässig:

- herkömmliches Totalunternehmen;
- ein oder mehrere Architekten, die zusammen mit einem oder mehreren Bauunternehmen als Totalunternehmung für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind;
- ein oder mehrere Bauingenieure, die gemeinsam mit einem oder mehreren Bauunternehmen als Totalunternehmung für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind;
- ein oder mehrere Bauunternehmen, die als Totalunternehmung für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind;
- ein oder mehrere Unternehmen der Baubranche, die als Totalunternehmung für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind.  Für die 2. Stufe des

selektiven Verfahrens werden keine weiteren speziellen Kompetenzen, Eignungen oder Ausbildungen gefordert, da in der 1. Verfahrensstufe bereits alle erforderlichen Kompetenzen und Eignungen geprüft wurden. Die Vergabestelle behält sich allerdings die Möglichkeit offen, diese vor ihrem Zuschlagsentscheid noch einmal zu prüfen.

- In der 2. Stufe des selektiven Verfahrens haben die Anbieter die folgenden zusätzlichen Kompetenzen, Eignungen und Ausbildungen auszuweisen:

- 
- 
- 

Sonstiges:

### 3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

#### 3.1 Frist für die Einreichung der Angebote

- Die Angebote müssen innerhalb der im Zeitplan des Verfahrens (siehe Kapitel 1.4) angegebenen Frist (**Der Poststempel ist nicht massgebend.**) bei folgender Adresse eingehen:
- Die Angebote müssen innerhalb der im Zeitplan des Verfahrens (siehe Kapitel 1.4) angegebenen Frist per Post (**Massgebend ist der Poststempel**; obligatorisch im Kanton Wallis), an folgende Adresse versandt werden:

Die Anbieter müssen diese Frist unbedingt einhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

#### 3.2 Präsentation des Angebots

Die Anbieter müssen ihre Angebote vollständig, datiert und unterzeichnet in Papierform (Die Papierversion ist massgebend.) einreichen, und zwar in:

- 1 Exemplar       2 Exemplaren       3 Exemplaren

Der Anbieter muss zudem 1 Exemplar seines vollständigen, datierten und unterzeichneten Angebots in elektronischer Form auf USB-Schlüssel oder CD-ROM einreichen (Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die elektronische und die Papierversion inhaltlich übereinstimmen.):

- JA       NEIN

Hat die Vergabestelle eine vorgedruckte Etikette geliefert, ist diese vollständig auszufüllen und auf dem für den Versand des Angebots verwendeten Umschlag oder Paket anzubringen.

Die Anbieter müssen die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Vergabestelle strikt einhalten. Ist eine Höchstzahl von Seiten vorgegeben, berücksichtigt die Vergabestelle die Informationen auf den überzähligen Seiten nicht. Allfällige Skizzen müssen klar und Texte leserfreundlich gestaltet sein.

Sämtliche Dokumente sind sorgfältig zusammenzuheften, zu binden oder in einem A4-Ordner abzulegen. Auf dem Deckblatt, der obersten Seite und/oder dem Umschlagsrücken müssen die Firma des Anbieters, die Bezeichnung des ausgeschriebenen Auftrags sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Objekts oder Projekts klar ersichtlich sein. Die Dokumente sind so zu ordnen, dass die einzelnen Informationen leicht auffindbar sind.

#### 3.3 Zulässigkeit des Angebots

Die Vergabestelle berücksichtigt nur Angebote, welche die Teilnahmebedingungen erfüllen, d. h. Angebote:

- die fristgerecht und in der vorgegebenen Form, mit Datum und Unterschrift versehen, bei der angegebenen Adresse eingetroffen sind;
- denen die von der Vergabestelle verlangten Bescheinigungen, Nachweise und Dokumente beiliegen; deren Gültigkeitsdauer ist beschränkt auf:



- keine Beschränkung  
 6 Monate
- 3 Monate  
 1 Jahr;

- die in einer von der Vergabestelle verlangten Sprache verfasst sind;
- die gemäss den Angaben der Vergabestelle ausgefüllt sind;
- die durch Zahlung der allfälligen Gebühr Gültigkeit erlangt haben;
- die – falls der Auftrag dem Staatsvertragsbereich unterliegt – von einem Anbieter eingereicht wurden, dessen Gesellschaftssitz sich in einem Land befindet, das Schweizer Unternehmen und Büros volles Gegenrecht gewährt;
- Sonstiges:

Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit eines Angebots, holt die Vergabestelle bei den betroffenen Anbietern schriftlich weitere Informationen ein.

### 3.4 Anmeldung und Anforderung der Ausschreibungsunterlagen

- Die Unterlagen können nur auf der Website [simap.ch](http://simap.ch) heruntergeladen werden und werden nicht per Post oder auf andere Weise elektronisch übermittelt.

Den Anbietern wird empfohlen, den über die Website erhaltenen Zugangscodes sorgfältig aufzubewahren. Dieser Code ermöglicht ihnen den direkten Zugriff auf den Auftrag, solange dieser auf der Website publiziert ist.

- Die Unterlagen können auf der Website [simap.ch](http://simap.ch) heruntergeladen werden.

Den Anbietern wird empfohlen, den über die Website erhaltenen Zugangscodes sorgfältig aufzubewahren. Dieser Code ermöglicht ihnen den direkten Zugriff auf den Auftrag, solange dieser auf der Website publiziert ist.

Anbieter, die die Unterlagen nicht herunterladen können oder möchten, können diese bis zu dem in Kap. 1.4 festgelegten Datum bei der Vergabestelle anfordern. Sie haben allerdings die Folgen der Verzögerung zu tragen, die sich aufgrund der für den Erhalt der Anfrage, den Versand und die Zustellung bzw. den Empfang der Unterlagen notwendigen Zeit ergibt. Deshalb und angesichts des Umfangs der zu versendenden Unterlagen empfiehlt die Vergabestelle den Anbietern, die Ausschreibungsunterlagen mindestens 10 Werktagen vor dem in Kap. 1.4 festgelegten Datum anzufordern.

- Die Unterlagen können auf der Website [simap.ch](http://simap.ch) nicht oder nur teilweise heruntergeladen werden.

Die Anbieter können die Unterlagen bis zu dem in Kap. 1.4 festgelegten Datum bei der Vergabestelle anfordern. Sie haben allerdings die Folgen der Verzögerung zu tragen, die sich aufgrund der für den Versand und die Zustellung bzw. den Empfang der Unterlagen notwendigen Zeit ergibt. Deshalb und angesichts des Umfangs der zu versendenden Unterlagen empfiehlt die Vergabestelle den Anbietern, die Ausschreibungsunterlagen mindestens 10 Werktagen vor dem in Kap. 1.4 festgelegten Datum anzufordern.

### 3.5 Gebühren

- Für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen werden keine Gebühren erhoben.

- Die Vergabestelle hat eine Gebühr von CHF .— zur Deckung der mit der Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen verbundenen Kosten festgelegt. Diese ist ihr **auf das Konto Nr. bei der Bank in** oder **auf das**

**Postkonto Nr.** einzuzahlen. Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist eine Kopie des Zahlungsbelegs beizulegen.

Schliessen sich mehrere Unternehmen oder Büros zusammen, genügt es, wenn ein beteiligtes Mitglied die Gebühr bezahlt hat.

### 3.6 Ausschlussgründe

Commenté [RG1]: Nouveau passage

Ein Anbieter wird vom Verfahren ausgeschlossen, wenn sein Angebot unzulässig ist oder wenn:

- er die Vergabestelle absichtlich täuscht oder zu täuschen versucht, indem er falsche oder fehlerhafte Dokumente einreicht, veraltete oder unwahre Informationen liefert, gefälschte oder nicht amtlich beglaubigte Nachweise vorlegt oder die Grundlagen eines elektronisch (USB-Schlüssel, CD-ROM, Website usw.) oder auf Papier übermittelten Dokuments verändert hat;
- er die in diesem Dokument aufgeführten Teilnahmebedingungen nicht erfüllt;
- (nur im Kanton Genf) er die in Anhang P2 verlangten Bestätigungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens **3 Monaten** nicht liefert;
- er seinem Angebot die zur Bewertung der angekündigten Eignungs- und Zuschlagskriterien erforderlichen Anhänge nicht beigelegt hat;
- er in der in Kapitel 1.4 angegebenen Frist kein vollständiges, datiertes und unterzeichnetes Angebot bei der festgelegten Adresse einreicht.

Die übrigen in der kantonalen Gesetzgebung / [IVöB 2019] aufgeführten Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

### 3.7 Interessenkonflikt und Ausstand

Wenn ein Anbieter sich wegen seiner Beziehung zu einem Mitglied des Beurteilungsgremiums in einem Interessenkonflikt befindet, informiert er die Vergabestelle davon, sobald er Kenntnis von einem potenziellen Interessenkonflikt erlangt, jedoch spätestens beim Einreichen seines Angebots.

Ein Mitglied des Beurteilungsgremiums oder der Vergabestelle muss in den Ausstand treten, sobald es feststellt, dass es sich in Bezug auf einen Anbieter in einem potenziellen Interessenkonflikt befindet.

IVöB 2019: Art. 13 IVöB 2019 sieht weitere Ausstandgründe vor.

Gegebenenfalls obliegt es der Vergabestelle, das betreffende Mitglied des Beurteilungsgremiums soweit möglich zu ersetzen.

### 3.8 Vorbefassung

- Es waren keine externen Leistungserbringer oder Unternehmen, die als Teilnehmer für diese Ausschreibung in Frage kommen, an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt.
- Ein externer Leistungserbringer bzw. ein externes Unternehmen, der bzw. das als Teilnehmer für diese Ausschreibung in Frage kommt, wurde beigezogen, um die Vergabestelle oder deren Beauftragten bei der Ausarbeitung des Pflichtenhefts zu unterstützen. Dieser Leistungserbringer bzw. dieses Unternehmen hat sich der Vergabestelle gegenüber verpflichtet, nicht an der Ausschreibung teilzunehmen. Falls nötig kann die Vergabestelle bei der Beurteilung der erhaltenen Angebote seinen Rat einholen.

Liste der vorbefassten Personen, Unternehmen und Büros, die gemäss den vorgenannten Bedingungen nicht am Verfahren teilnehmen dürfen:

Name der Person, des Unternehmens oder Büros	Art der Leistung

- Im Vorfeld der Ausschreibung wurde ein externer Leistungserbringer oder ein externes Unternehmen beigezogen (Vorbefassung). Die Vergabestelle gestattet diesem externen Leistungserbringer oder Unternehmen dennoch, an diesem Verfahren als Anbieter teilzunehmen, da der vorbefasste Anbieter weder an der Ausarbeitung des Pflichtenhefts noch an der administrativen Organisation des Ausschreibungsverfahrens beteiligt war und zudem mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Seine Leistung beschränkte sich auf die Erteilung von Randinformationen, um die ihn die Vergabestelle bei der Ausarbeitung des Pflichtenhefts ersucht hat, ohne dass dem Anbieter daraus ein besonderer oder ausschliesslicher Vorteil erwächst.
- Seine Leistung beschränkte sich auf eine Marktabklärung (vgl. Art. 14 Abs. 3 IVöB 2019), deren Ergebnisse in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben werden.
- Seine Leistung steht nicht in Zusammenhang mit den im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung geforderten Leistungen. Die erstellten Dokumente (Gutachten, Machbarkeitsstudie, Umweltverträglichkeitsprüfung, Diagnosen, Aufstellungen usw.) werden dieser Ausschreibung als Anhang beigelegt und die gesetzlichen Mindestfristen entsprechend verlängert.

Liste der vorbefassten Personen, Unternehmen und Büros, die gemäss den vorgenannten Bedingungen am Verfahren teilnehmen dürfen:

Name der Person, des Unternehmens oder Büros	Art der Leistung

[Art. 14 IVöB 2019 bleibt vorbehalten.]

### 3.9 Konsortien, Planergemeinschaften und interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften (Bietergemeinschaft)

- Konsortien oder Planergemeinschaften dürfen kein Angebot als Anbieter einreichen. Gegebenenfalls wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019].
- Ein Konsortium oder eine Planergemeinschaft kann ein Angebot als Bewerber einreichen, ist aber beschränkt [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019] auf:
  - zwei Mitglieder;
  - drei Mitglieder;
  - .... Mitglieder.

Gegebenenfalls:

- Ein Planer oder ein Unternehmen ist nicht berechtigt, als Mitglied mehrerer Konsortien oder Planergemeinschaften an der Ausschreibung teilzunehmen.
- Ein Planer oder ein Unternehmen ist berechtigt, als Mitglied mehrerer Konsortien oder Planergemeinschaften an der Ausschreibung teilzunehmen, sofern er/es dabei nicht für mehrere Konsortien oder Planergemeinschaften als federführendes Büro oder Unternehmen fungiert [vgl. Art. 31 Abs. 2 IVöB 2019].

Der Anbieter hat die Möglichkeit, eine Vereinigung von mehreren Unternehmen oder Büros vorzuschlagen, die zusammen die verlangten Kompetenzen auf sich vereinen. Die Zahl der beteiligten Unternehmen oder Büros pro Kompetenz ist begrenzt auf:

- 1  2  3  andere Anzahl:

Wird für die Ausführung des Auftrags ein Konsortium oder eine Planergemeinschaft vorgeschlagen, muss der Anbieter in Anhang P4 die Namen aller beteiligten Unternehmen und Büros angeben.

Das Konsortium oder die Planergemeinschaft darf den gesunden und wirksamen Wettbewerb nicht beeinträchtigen und keine Kartellsituation schaffen. Jedes Mitglied muss dieselben Anforderungen und Teilnahmebedingungen, einschliesslich der Unterschriften, erfüllen. Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern richtet sich nach den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Abweichend von Artikel 535 OR ernennen die Gesellschafter ein federführendes Unternehmen oder Büro, das die Generalvollmacht hat, um sie gegenüber der Vergabestelle zu vertreten und deren Mitteilungen zu empfangen. Dieses federführende Unternehmen oder Büro stellt die guten Beziehungen zwischen den Gesellschaftern sicher. Jedes Mitglied muss die Verpflichtungen, die die Gesellschafter aufgrund des von ihnen abgeschlossenen Vertrags eingehen, in dem vom OR festgelegten Rahmen persönlich und solidarisch erfüllen. Bei Untätigkeit oder Wegfall eines Mitglieds müssen die anderen Mitglieder, unbeschadet der hieraus entstehenden finanziellen und rechtlichen Folgen, die Ausführung des Auftrags fortsetzen. Die Gesellschaft kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Garantiefristen aufgelöst werden.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen beschliesst die Vergabestelle den Ausschluss der betreffenden Angebote.

### 3.10 Vergabe von Unteraufträgen

- Die Vergabe von Unteraufträgen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen.
- Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig, mit Ausnahme der folgenden

Leistungen, die zwingend vom Anbieter zu erbringen sind:

- - 
  -
- Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig, insoweit dadurch der gesunde und wirksame Wettbewerb nicht beeinträchtigt und keine Kartellsituation geschaffen wird. Der Anteil der Unteraufträge darf in einem solchen Fall % des Gesamtauftrags nicht überschreiten. Die Anbieter müssen in Anhang R15 des Westschweizer Leitfadens angeben, welche Arbeiten oder Leistungen im Unterauftrag ausgeführt werden sollen; dabei nennen sie Name und Adresse der Subunternehmen, die sie beziehen wollen. Beträgt der einem Subunternehmen zufallende Anteil % oder mehr des Gesamtbetrags des Angebots oder der ausgeschriebenen Teilleistung, müssen die Anbieter die in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Bescheinigungen auch für die betreffenden Subunternehmen beilegen. Die Vergabestelle kann Bescheinigungen für Subunternehmen aber auch verlangen, wenn deren Anteil unter dem oben genannten Prozentsatz liegt.

Ein Subunternehmen darf nicht seinerseits einen Teil des Auftrags an ein Subunternehmen weitervergeben (Ein doppeltes Subunternehmerverhältnis ist untersagt.).

Wie erwähnt muss das Subunternehmen die Anforderungen dieser Ausschreibung ebenfalls einhalten.

Das Subunternehmen darf nicht seinerseits ein Angebot als Anbieter einreichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen beschliesst die Vergabestelle den Ausschluss der betreffenden Angebote, d.h. sowohl desjenigen des Subunternehmens als auch desjenigen des Anbieters, der in seinem Angebot das fragliche Subunternehmen vorschlägt.

### 3.11 Anzahl zugelassene Angebote

Ein Planer, ein Büro, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft bzw. ein Konsortium oder eine Planergemeinschaft kann gegebenenfalls nur ein Angebot als Anbieter einreichen. Büros oder Unternehmen, die unter derselben Firma auftreten und die gleiche Tätigkeit ausüben, können nur ein Büro, eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft anmelden, selbst wenn sie aus verschiedenen Kantonen kommen.

Büros oder Unternehmen, die nicht unter derselben Firma auftreten, aber die gleiche Tätigkeit ausüben und die in kommerzieller und juristischer Hinsicht sowie unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsbefugnis nachweislich verbunden sind, können nur ein Büro, eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft anmelden. Im letzteren Fall kann die Vergabestelle von den betreffenden Anbietern Nachweise dafür verlangen, dass sie von anderen Anbietern, die unter derselben oder einer anderen Firma auftreten, kommerziell, rechtlich und hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis unabhängig sind.

- Die Subunternehmen sind nicht von diesen Bestimmungen betroffen, d. h. sie können mit verschiedenen Anbietern teilnehmen.

- Die Subunternehmen sind ebenfalls von diesen Bestimmungen betroffen, d. h. sie können nur mit einem Anbieter teilnehmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen beschliesst die Vergabestelle den Ausschluss der betreffenden Angebote.

### 3.12 Sprache

Verfahrens- und Kommunikationssprache/n ist/sind:

- Französisch  Deutsch  Italienisch  Englisch

Die Angebote können in folgender Sprache/ folgenden Sprachen erstellt werden:

- Französisch  Deutsch  Italienisch  Englisch

Die Vergabestelle erlaubt es den Anbietern ausnahmsweise, technische Dokumente in der/den folgenden Sprache/n einzureichen:

- Deutsch  Italienisch  Englisch

Für die Ausführung des Auftrags ist/sind folgende Sprache/n zulässig:

- Französisch  Deutsch  Italienisch  Englisch

### 3.13 Gültige Währung(en)

Während des Verfahrens und für die Ausführung des Auftrags wird/werden die folgende/n offizielle/n Währung/en akzeptiert:

- Schweizer Franken (CHF)  
 Euro (€)  Dollar (\$)

**Wird eine andere Währung als der CHF verwendet, bestimmt die Vergabestelle den Wechselkurs am letzten Tag der Frist für die Angebotsabgabe.**

### 3.14 Eigentum und Vertraulichkeit der Dokumente und Informationen

Die den Anbietern durch die Vergabestelle zugestellten Unterlagen sind während der Verfahrensdauer bis zum Erlöschen aller denkbaren Rechtsmittel vertraulich zu behandeln. Sie bleiben das Eigentum der Vergabestelle.

Sämtliche von den Anbietern in Zusammenhang mit ihrem Angebot eingereichten Unterlagen sind ausschliessliches Eigentum der Vergabestelle. Beim Einreichen ihres Angebots müssen die Anbieter angeben, welche Unterlagen sie als vertraulich erachten.

Die Vergabestelle bewahrt die Angebote aller Anbieter so lange auf, bis alle Rechtsmittel erloschen sind.

Die Vergabestelle ist gehalten, die Angebotsunterlagen des Zuschlagsempfängers für eine Dauer von mindestens 3 Jahren aufzubewahren, nachdem sie den Zuschlag schriftlich eröffnet hat.

IVöB 2019: Die Vergabestelle bewahrt die in Art. 49 Abs.2 IVöB 2019 aufgeführten massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf. Alle Unterlagen sind für die

Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln (vgl. Art. 49 Abs. 3 IVöB 2019)

### 3.15 Gültigkeitsdauer des Angebots

Das Angebot ist gültig für eine Dauer von:

- 6 Monaten ab Einreichung des Angebots
- 12 Monaten ab Einreichung des Angebots
- 18 Monaten ab Einreichung des Angebots
- bis am [       ]

**Wenn der Auftrag nicht innerhalb der angegebenen Frist vergeben werden kann:**

- wird das Angebot von Jahr zu Jahr automatisch an die Entwicklung des LIK im Vorjahr angepasst;
- behält sich die Vergabestelle das Recht vor, die Anbieter um eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihres Angebots zu ersuchen; wird dem nicht entsprochen, kann die Vergabestelle den Ausschluss des oder der betreffenden Anbieter oder die Einstellung des Verfahrens beschliessen.

Ein eingereichtes Angebot gilt als definitiv und verbindlich. Der Anbieter kann es während der von der Vergabestelle festgelegten Gültigkeitsdauer nicht mehr einseitig zurückziehen, ausser er bringe Gründe vor, die den Zuschlag in Frage stellen könnten. Hierzu zählt insbesondere ein Nachlass-, Konkurs- oder Betreibungsverfahren. Es kann auch ein vom Willen des Anbieters unabhängiger Grund oder ein wesentlicher Irrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR geltend gemacht werden. Gegebenenfalls übernimmt der Betroffene die vertragliche Haftung nach Art. 26 OR.

### 3.16 Varianten

- Varianten sind nicht zulässig und werden daher bei der Multikriterienanalyse und beim Zuschlag nicht berücksichtigt. Wenn jedoch ein Anbieter Vorschläge zur Optimierung des Pflichtenhefts oder zur Änderung der Material- oder Ausrüstungsliste oder eine Ausführungsvariante einreicht, kann die Vergabestelle diese bei der Aushandlung des Vertrags miteinbeziehen, wenn der betreffende Anbieter den Zuschlag erhält.

- Eine Variante ist obligatorisch und muss beziffert sein. Sie muss sich auf folgende Aspekte beziehen:

- 
- 
- 
- 

Macht der Anbieter keine Preisangaben, schliesst die Vergabestelle sein Angebot aus.

- Eine Variante ist zulässig, aber nicht obligatorisch. Die Anbieter können daher Folgendes vorschlagen:
  - eine Variante für die Produkte, Materialien und/oder Lieferungen, die im Pflichtenheft beschrieben sind (Vorschlag für ein anderes Produkt, Material und/oder eine andere Lieferung);
  - eine Variante für die Ausführung des Auftrags (Vorschlag für eine andere Art der Auftragsausführung);
  - Sonstiges:

Eine Variante ist nur zulässig und wird nur berücksichtigt, wenn:

- a) der Anbieter ein Angebot eingereicht hat, das den Anforderungen des Pflichtenhefts entspricht (Grundangebot);
- b) das Grundangebot und die Variante gemäss den in diesem Dokument aufgeführten administrativen Bedingungen zulässig sind;
- c) sie innerhalb der Frist für die Einreichung des Grundangebots eingereicht wurde;
- d) die Vorschläge der Variante in Sachen Fertigungsqualität und technische Leistungsfähigkeit den im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

In den Unterlagen zur Variante nennt der Anbieter die für sie sprechenden Gründe und Vorzüge in finanzieller, technischer, organisatorischer, betrieblicher und planerischer Hinsicht sowie auch hinsichtlich einer optimalen Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze. In den entsprechenden Unterlagen ist neben den betreffenden Leistungspositionen auch der geschätzte Kosten- und/oder Zeitaufwand (Mehr- oder Minderwert) anzugeben. Für die Ausarbeitung einer Variante müssen die Anbieter selber aufkommen.

Sind die oben genannten Zulässigkeitsbedingungen erfüllt, wird die Variante bewertet und eingestuft.

Wird eine Variante eingereicht, verpflichtet sich die Vergabestelle gegenüber dem Anbieter, deren Inhalt den anderen Anbietern nicht bekannt zu geben. Im Rahmen dieses Verfahrens darf die Vergabestelle aufgrund einer von einem Anbieter eingereichten Variante kein neues Angebot von den anderen Anbietern verlangen. Gelangt die Vergabestelle jedoch zur Ansicht, dass die von einem Anbieter vorgeschlagene Variante die Ausführung des Auftrags und/oder den Inhalt des Pflichtenhefts grundlegend in Frage stellt, behält sie sich das Recht vor, das Verfahren abzubrechen und mit einem neuen Pflichtenheft zu wiederholen.

Die Nichteinhaltung obiger Anforderungen hat den Ausschluss des Angebots zur Folge.

### 3.17 Entschädigung

- Die Ausarbeitung eines Angebots gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Anbieter können somit für ihre Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Verfahren oder der Einreichung ihres Angebots der Vergabestelle keine Rechnung stellen und von ihr keine Entschädigung verlangen.
- In Anbetracht der von den Anbietern erwarteten Leistungen richtet die Vergabestelle eine pauschale Entschädigung in Höhe von **CHF** **.- inkl. MWST** aus. Diese Entschädigung bezweckt keine vollumfängliche Vergütung der im Rahmen dieses Verfahrens erbrachten Leistung. Die Entschädigung wird nur denjenigen Anbietern ausbezahlt, die sämtliche von der Vergabestelle in diesem Dokument festgelegten Zulässigkeitsbedingungen erfüllt haben.



### 3.18 Aufteilung des Auftrags in Lose

- Die Vergabestelle hat den Auftrag nicht in Lose aufgeteilt. Deshalb muss der Anbieter ein Angebot für den Gesamtauftrag einreichen (Teilangebote ausgeschlossen).
- Die Vergabestelle hat den Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt. Der Anbieter muss ein Angebot für jedes einzelne Los sowie ein Angebot für den Gesamtauftrag einreichen, andernfalls wird sein Angebot vom Verfahren ausgeschlossen. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, den Gesamtauftrag an einen einzigen Anbieter oder in Losen zu vergeben. Bei einer Vergabe in Losen kann ein einziger Anbieter den Zuschlag für:
  - alle Lose erhalten;
  - ein einziges Los erhalten;
  - höchstens        Lose erhalten.
- Die Vergabestelle hat den Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, für alle Lose ein Angebot einzureichen; er kann somit wählen, für welche(s) Los(e) er ein Angebot einreichen will. Im vorliegenden Fall kann ein einziger Anbieter den Zuschlag für:
  - alle Lose, für die er ein Angebot eingereicht hat, erhalten;
  - ein einziges Los erhalten;
  - höchstens        Lose erhalten.

### 3.19 Mehrwertsteuer

Ist nichts anderes angegeben, gilt der Preis des Angebots als inkl. MWST. Die Anbieter müssen den Mehrwertsteuersatz angeben, den sie für den Auftrag anwenden.

Die Beurteilung und Benotung des Preiskriteriums erfolgt auf Grundlage des Preises inkl. MWST.

Bei der Schätzung des Auftragswertes hingegen berücksichtigt die Vergabestelle die Mehrwertsteuer nicht, denn die Schwellenwerte verstehen sich exkl. MWST.

Bei der Beurteilung der Angebotspreise hat die Vergabestelle die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen, sofern diese anwendbar ist. Unterliegt ein Angebot nicht der Mehrwertsteuerpflicht, wird der Preis ohne Berücksichtigung der MWST beurteilt. Gegebenenfalls obliegt es dem betreffenden Anbieter, den Nachweis für die Mehrwertsteuerbefreiung zu erbringen (unter Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen). Mit anderen Worten: Die Angebote von mehrwertsteuerpflichtigen Leistungserbringern beinhalten einen Mehrwertsteuerbetrag, während die Leistungserbringer, die nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ein Angebot ohne MWST einreichen. Gegebenenfalls obliegt es dem betreffenden Anbieter, den Nachweis für die Mehrwertsteuerbefreiung zu erbringen, etwa durch Verweis auf den anwendbaren Gesetzesartikel. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird dadurch nicht verletzt, sofern die Mehrwertsteuerbefreiung rechtmässig ist und die Auftragsbedingungen ohne Abänderungen oder Vorbehalte akzeptiert werden.

## 4. ADMINISTRATIVE VERFAHRENSANFORDERUNGEN

### 4.1 Verpflichtungen der Vergabestelle

Die Vergabestelle verpflichtet sich gegenüber den Anbietern:

- den vertraulichen Charakter der Angaben der Bewerber zu wahren; dies gilt nicht für Informationen, die während oder nach dem Vergabeverfahren veröffentlicht oder gegebenenfalls auf gerichtliche Anordnung den nicht berücksichtigten Anbietern zwingend bekannt gegeben werden müssen. Vorbehalten bleibt ausserdem die Auskunftspflicht gegenüber Behörden;
- Dritten und allen nicht am Verfahren beteiligten Personen den Zugang zu den Dokumenten und Informationen zu verbieten, ausser die Anbieter haben ihre Zustimmung dafür erteilt;
- das Verfahren gerecht, unparteiisch und fair durchzuführen;
- die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten;
- einen optimalen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.

### 4.2 Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung

- Während des Ausschreibungsverfahrens ist keine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung geplant.
- Während des Ausschreibungsverfahrens ist keine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung geplant. Es kann jedoch eine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung durchgeführt werden, wenn die Vergabestelle dies aufgrund der Fragen der Anbieter für notwendig erachtet.
- Eine Besichtigung am Ort der Leistungserbringung wird an dem im Zeitplan des Verfahrens vorgesehenen Datum (siehe Kapitel 1.4) an folgender Adresse durchgeführt:

Über die Besichtigung am Ort der Leistungserbringung wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen vor Ort erteilten Informationen, die von den anwesenden Anbietern gestellten Fragen sowie die Antworten der Vergabestelle festgehalten werden. Das Protokoll wird allen Anbietern zugestellt, gleichviel ob sie an der Veranstaltung anwesend waren oder nicht.

Aufgrund der Besonderheiten des Auftrags ist die Besichtigung vor Ort:

- nicht obligatorisch;
- obligatorisch, denn gewisse Informationen können nur auf diese Weise mitgeteilt werden.

Reicht ein Anbieter ein Angebot ein, ohne an der obligatorischen Besichtigung teilgenommen zu haben, so wird sein Angebot vom Verfahren ausgeschlossen.

### 4.3 Frist für Rückfragen

Allfällige Fragen müssen spätestens bis zu dem im Zeitplan des Verfahrens angegebenen Datum (siehe Kapitel 1.4) beim Organisator des Verfahrens eingehen.

Die Vergabestelle beantwortet nur schriftliche Fragen, die innerhalb der festgesetzten Frist eintreffen und wie folgt übermittelt wurden:

- über das Forum simap.ch
- per E-Mail
- per Post

Die Vergabestelle beantwortet keine Fragen am Telefon. Die Fragen müssen präzise und kurz formuliert sein, mit Verweis auf das Kapitel und/oder Dokument der Vergabestelle, auf das sich die Frage bezieht. Die Vergabestelle beantwortet die Fragen in einer Datei, die von simap.ch heruntergeladen werden kann, oder per E-Mail bzw. per Post. Daher empfiehlt die Vergabestelle den Anbietern, den Zugangscode, der nach der Anmeldung auf dieser Website zugeteilt wird, aufzubewahren. Anbieter, die die Unterlagen schriftlich angefordert haben, erhalten die Liste der Fragen und Antworten per E-Mail oder per Post. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Fragen nicht zu beantworten, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag in keinem Zusammenhang stehen.

#### 4.4 Öffnung der Angebote

- Die Vergabestelle nimmt keine öffentliche Offertöffnung vor. Die Öffnung der Angebote ist ein formeller Akt, mit dem die Angebote entgegengenommen werden und auf den eine eingehendere Prüfung folgt.
  - Das Protokoll kann auf schriftliche Anfrage bei der Vergabestelle bezogen werden. Diese wird es so rasch als möglich zustellen.
  - Das Protokoll kann auf schriftliche Anfrage bei der Vergabestelle bezogen werden, nachdem diese alle erforderlichen Kontrollen, einschliesslich allfälliger Abklärungssitzungen, abgeschlossen hat.
  - Das Protokoll kann innerhalb von drei Werktagen nach der Offertöffnung von der Plattform simap.ch (auf der Seite mit den Ausschreibungsunterlagen) heruntergeladen werden.
  - Das Protokoll kann schriftlich bei der Vergabestelle angefordert werden. Es ist spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlags einsehbar.
  - Das Protokoll wird innerhalb von zwei Tagen nach der Offertöffnung zugestellt (*obligatorisch im Kanton Freiburg*).
- Die Offertöffnung erfolgt im Beisein der Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sowie allfälliger Vertreter des Berufsverbandes, der in dem vom ausgeschriebenen Auftrag betroffenen Bereich tätig ist (*im Kanton Wallis obligatorisch*). Diese Offertöffnung erfolgt an dem im Zeitplan des Verfahrens angegebenen Datum (siehe Kapitel 1.4) bei:

Die Teilnahme an der Offertöffnung ist nicht obligatorisch. Auf schriftliche Anfrage kann ein Anbieter ein Exemplar des Protokolls erhalten.

#### 4.5 Abklärungen zu den Angeboten

- Es ist keine Abklärungssitzung geplant. Die Vergabestelle behält sich jedoch das Recht vor, Anbietern, deren Unterlagen unklare oder ungenaue Informationen enthalten, schriftlich Fragen zu stellen. Die betreffenden Anbieter können ihre Angebote nicht ändern, andernfalls riskieren sie ihren Ausschluss aus dem Verfahren.

Falls die Vergabestelle dennoch eine Abklärungssitzung abhalten möchte, um bestimmte Aspekte eines Angebots zu prüfen, informiert sie den betroffenen Anbieter davon. Die Sitzung wird protokolliert. Im Protokoll werden auch Ort, Datum, Dauer der Anhörung sowie die Namen der anwesenden Personen angegeben. Das Protokoll wird den anderen Anbietern nicht zugestellt.

- Eine Abklärungssitzung wird an dem im Zeitplan des Verfahrens (siehe Kapitel 1.4) vorgesehenen Datum an folgender Adresse durchgeführt:

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, beliebig viele Abklärungssitzungen abzuhalten und dies an einem von ihr gewählten Ort. Ebenso behält sie sich das Recht vor, nur Anbieter anzuhören, die für den Zuschlag objektiv in Betracht kommen und/oder deren Unterlagen klärungsbedürftig sind.

Die Vergabestelle informiert die betreffenden Anbieter in der Folge über den Gegenstand, das Datum, die Uhrzeit, den Ort, die Dauer und die Bedingungen ihrer Anhörung.

Vor, während und nach der Abklärungssitzung können die Anbieter ihr Angebot nicht ändern, ohne damit ihren Ausschluss aus dem Verfahren zu riskieren – es sei denn, die Vergabestelle fordere alle Anbieter dazu auf und es handle sich dabei nicht um eine Form der Verhandlung über das Angebot.

Über die Abklärungssitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Informationen, die während der Anhörung ausgetauscht wurden, festgehalten werden. Im Protokoll werden auch Ort, Datum und Dauer der Anhörung sowie die Namen der anwesenden Personen angegeben. Das Protokoll wird den anderen Anbietern nicht zugestellt; es wird Bestandteil des mit dem Zuschlagsempfänger abgeschlossenen Vertrags bilden.

#### 4.6 Zuschlagskriterien, Unterkriterien und Bewertungselemente

Es gelten folgende Zuschlagskriterien, die nach abnehmender Bedeutung geordnet sind:

KRITERIEN & UNTERKRITERIEN		GEWICHTUNG
<b>1.</b>		<b>%</b>
1.1	%	
1.2	%	
1.3	%	
<b>2.</b>		<b>%</b>
2.1	%	
2.2	%	

2.3	%	
<b>3.</b>		<b>%</b>
3.1	%	
3.2	%	
3.3	%	
<b>4.</b>		<b>%</b>
4.1	%	
4.2	%	
4.3	%	
<b>5.</b>		<b>%</b>
5.1	%	
5.2	%	
5.3	%	
<b>TOTAL:</b>		<b>100%</b>

Die Zuschlagskriterien und -unterkriterien und ihre Gewichtung sind definitiv.

Ein Zuschlagskriterium kann in Unterkriterien unterteilt werden. Hat die Vergabestelle Unterkriterien bestimmt, denen sie besondere Bedeutung zumisst oder die sich von dem unterscheiden, was für die Definition des Hauptkriteriums üblich ist, muss sie dies im Vorhinein mitteilen und die Gewichtung der entsprechenden Unterkriterien angeben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird dann gemacht, wenn die Unterkriterien lediglich das publizierte Zuschlagskriterium konkretisieren, dem Hauptkriterium also bereits «inhärent» sind.

Falls die Vergabestelle die Eignungs- und Zuschlagskriterien im selben Raster beurteilt, muss der Anbieter bei den mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Kriterien und/oder Unterkriterien mindestens die Note 3/5 erzielen, andernfalls wird er aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die Vergabestelle beschliesst den Ausschluss eines Angebots, nachdem sie gegebenenfalls die Stichhaltigkeit ihres Entscheids mit dem betroffenen Anbieter abgeklärt hat.

IVöB 2019: Die Vergabestelle muss die Kriterien Preis und Qualität gemäss Art. 29 Abs. 1 2019 zwingend berücksichtigen.

#### 4.7 Bewertung der Angebote

Die Angebote werden ausschliesslich aufgrund ihres Inhalts, aufgrund der Angaben der Anbieter und der von der Vergabestelle verlangten Informationen bewertet. Die Bewertung richtet sich nur nach den Kriterien, die den Anbietern im Voraus bekannt gegeben wurden. Ein und dasselbe Kriterium wird während eines Verfahrens, insbesondere während eines selektiven Verfahrens, nicht zweimal verwendet. So wird das Ergebnis der 1. Verfahrensstufe eines selektiven Verfahrens bei der Bewertung in der 2. Verfahrensstufe nicht berücksichtigt. Für die Bewertung der Angebote ist die Vergabestelle zuständig, die hierfür eine Expertengruppe oder ein Beurteilungsgremium beziehen kann. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot [das vorteilhafteste Angebot gemäss Art. 41 IVöB 2019], das auf Grundlage der bewerteten Kriterien die höchste Gesamtpunktzahl erzielt.

Bei einem **offenen Verfahren** wird die Vergabestelle:

- die Eignungs- und Zuschlagskriterien benoten und darauf die erteilten Noten zusammenzählen;

- die Eignung- und Zuschlagskriterien benoten, wobei bestimmte Kriterien zum Ausschluss eines Angebots führen können, wenn die Mindestnote für das betreffende Kriterium nicht erreicht wird (z. B. 3/5); im Übrigen werden die erteilten Noten zusammengezählt.
- nicht die Eignungskriterien (Kriterium erfüllt oder nicht erfüllt), sondern ausschliesslich die Zuschlagskriterien benoten;
- die Eignungskriterien benoten, wobei die Nichterreichung der erforderlichen Punktzahl zum Ausschluss aus dem Verfahren führt; darauf benotet sie die Zuschlagskriterien, die allein für die Schlussnote berücksichtigt werden.

Werden die Angebote zweier oder mehrerer Anbieter, die für den Zuschlag in Frage kommen, als gleichwertig erachtet (gleiche Punktzahl) kann die Vergabestelle:

- dasjenige Unternehmen bevorzugen, das für das am stärksten gewichtete Kriterium die beste Note erhalten hat; falls die betreffenden Anbieter für dieses Kriterium die gleiche Note erhalten haben, werden die Noten für die übrigen Kriterien in der Reihenfolge ihrer abnehmenden Bedeutung für die Entscheidung herangezogen.
- das Unternehmen bevorzugen, dessen Sitz am nächsten zum Ort der Leistungserbringung liegt;
- Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, oder Jungunternehmen begünstigen;
- den Zuschlagsempfänger frei wählen (vorgesehen in den Kantonen Neuenburg und Jura).







#### 4.8 Notenskala

Die Notenskala reicht von 0 bis 5, wobei 0 die schlechteste und 5 die beste Note ist. Mit Ausnahme des Preises und des Zeitaufwands (Anhang R5), die auf einen Hundertstel genau benotet werden (z. B. 3,46), wird ein qualitatives Kriterium oder Unterkriterium auf eine halbe Note genau bewertet (z. B. 3,5). Die Bewertung eines Kriteriums oder eines Unterkriteriums kann sich ebenso auf die Anforderungen des Auftrags wie auf einen Vergleich zwischen den Anbietern stützen.

Nachstehend sind die den einzelnen Noten entsprechenden allgemeinen Bewertungen aufgeführt:

## Anhang T1

## Notenskala

0		⇒	Kandidat oder Anbieter, der die gewünschte Information oder das gewünschte Dokument für das festgelegte Kriterium nicht geliefert hat.
1		⇒	Kandidat oder Anbieter, der die gewünschte Information oder das gewünschte Dokument für das festgelegte Kriterium zwar geliefert hat, aber nicht mit dem erwarteten Inhalt.
2		⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Erwartungen jedoch nur teilweise zu erfüllen vermag.
3		⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindeserwartungen erfüllt, jedoch keine Vorteile gegenüber den andern Kandidaten oder Anbieter aufweist.
4		⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindeserwartungen erfüllt und ein Minimum an Vorteilen gegenüber den andern Kandidaten oder Anbieter aufweist, ohne dabei in Bezug auf Qualität oder Qualifikation zu übertreiben.
5		⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindeserwartungen erfüllt und zahlreiche Vorteile gegenüber den andern Kandidaten oder Anbieter aufweist, ohne dabei in Bezug auf Qualität oder Qualifikation zu übertreiben.

*CROMP – Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge*

Die für ein Kriterium erteilte Note basiert auf einer Gesamtanalyse aller für ein Kriterium angeforderten Unterlagen. Fehlen Informationen oder Unterlagen, die mit dem Angebot hätten eingereicht werden sollen, behält sich die Vergabestelle das Recht vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit vom Verfahren auszuschliessen.

#### 4.9 Benotung des Preises (inkl. MWST)

(für nähere Informationen und die Präsentation anderer Methoden zur Preisbenotung siehe Anhänge T2 und T3 des Westschweizer Leitfadens)

- Der Preis wird nach folgender Methode (**T2**) benotet: Niedrigster angebotener Preis im Quadrat, multipliziert mit der möglichen Höchstnote 5; das Ergebnis wird dividiert durch den Preis des betreffenden Angebots im Quadrat.

$$\text{Note Angebot Y} = \left[ \frac{\text{Preis des niedrigsten Angebots}}{\text{Preis Angebot Y}} \right]^2 \times 5$$

- Der Preis wird nach folgender Methode (**T3**) benotet: Niedrigster angebotener Preis hoch drei, multipliziert mit der möglichen Höchstnote 5; das Ergebnis wird dividiert durch den Preis des betreffenden Angebots hoch drei.

$$\text{Note Angebot Y} = \left[ \frac{\text{Preis des niedrigsten Angebots}}{\text{Preis Angebot Y}} \right]^3 \times 5$$

- Die Benotung des Preises erfolgt nach folgender linearer Methode (**T200**): Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die maximale Punktzahl von 5. Angebote, deren Preis das Doppelte des tiefsten Preises oder mehr beträgt, erhalten die Punktzahl 0. Dazwischen werden die Punktzahlen (auf eine Kommastelle gerundet)

linear vergeben. Darauf wird die jedem Angebot erteilte Punktzahl mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert.

$$\text{Note Angebot Y} = \left[ \frac{2 \times \text{Preis des niedrigsten Angebots} - \text{Preis Angebot Y}}{\text{Preis des niedrigsten Angebots}} \right] \times 5$$

**4.10 Benotung des Zeitaufwands für die Ausführung des Auftrags**

- Die Vergabestelle hat nicht die Absicht, die Angebote unter dem Gesichtspunkt des Zeitaufwands für die Auftragsausführung zu benoten.
- Der Zeitaufwand für die Ausführung des Auftrags wird nach folgender Methode (**T4**) benotet: Als Bezugsgrösse dient der durchschnittliche Zeitaufwand in Stunden oder Tagen, den die Anbieter für die Ausführung des Auftrags veranschlagen. Je weiter sich ein Anbieter vom Durchschnitt entfernt, desto schlechter wird er benotet. Die Vergabestelle legt einen Prozentsatz ober- und unterhalb des Durchschnitts fest (- 5% bis 10%). Wird dieser Wert über- bzw. unterschritten, wird ein Angebot entsprechend der angegebenen Anzahl Stunden oder Tage degressiv benotet. Die Note 0 wird vergeben, wenn die Anzahl Stunden oder Tage über oder unter einem bestimmten Prozentsatz des Durchschnitts (- 30% bis 60%) liegt. Die durchschnittliche Stundenzahl kann von der Vergabestelle geschätzt werden. Wenn mindestens fünf Anbieter teilnehmen, kann sie auch aus der von diesen angegebenen Anzahl Stunden oder Tage abgeleitet werden.

Für eine grafische Darstellung: vgl. Anhang T4 Westschweizer Leitfaden.

**4.11 Beurteilungsgremium**

- Die Vergabestelle setzt ein Beurteilungsgremium ein, das aus folgenden Mitgliedern besteht:

Hr./Frau	Name und Vorname	Titel/Funktion/Beruf

Stellvertreter/in:

Hr./Frau	Name und Vorname	Titel/Funktion/Beruf

\* *Experte ohne Stimmrecht*

- Die Vergabestelle hat beschlossen, ein Beurteilungsgremium einzusetzen, das aus Vertretern ihrer eigenen Dienststellen besteht.

**4.12 Änderung des Angebots**

Ein eingereichtes Angebot kann nach Ablauf der von der Vergabestelle festgesetzten



Einreichungsfrist weder geändert noch ergänzt werden. Nach Ablauf der erwähnten Frist können die Anbieter somit ihr Angebot sowie die Unterlagen oder Informationen, welche sie der Vergabestelle übermittelt haben, weder korrigieren noch korrigieren lassen.

#### 4.13 Änderung des Pflichtenhefts durch die Vergabestelle

Die Vergabestelle kann den Inhalt des Pflichtenhefts ändern, sofern dies nicht die Art des Auftrags und über 20% des Umfangs des Auftrags in Frage stellt oder lediglich Detailfragen oder Nebenaspekte betrifft. Erfolgt diese Änderung vor Einreichung des Angebots, gibt die Vergabestelle wenn nötig eine neue Frist für die Einreichung der Angebote an. Erfolgt die Änderung nach Einreichung des Angebots, sorgt die Vergabestelle dafür, dass alle Anbieter die gleichen Voraussetzungen haben und über eine genügend lange Frist verfügen, um die nachträglich verlangten Angaben zu liefern. Sie sorgt dafür, dass die Änderungen allen Anbietern in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist bekannt gegeben werden.

Bei geringfügigen und eher nebensächlichen Änderungen kann die Vergabestelle das Pflichtenheft während des Verfahrens weiterhin gelten lassen und später bei der Zuschlagsverfügung Vorbehalte anbringen. In diesen Vorbehalten ist unzweideutig auf die Änderungen des Pflichtenhefts, die bei der Aushandlung des Vertrags noch besprochen werden müssen, hinzuweisen.

Stellen die Änderungen des Pflichtenhefts die Ausschreibung grundsätzlich in Frage, ist das Verfahren abzubreaken und zu wiederholen. In diesem Fall informiert die Vergabestelle die Anbieter über ihre Entscheidung und fügt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

#### 4.14 Verhandlungsverbot

Bis zur Zuschlagserteilung dürfen die Vergabestelle oder ihre Vertreter keine Verhandlungen hinsichtlich der eingereichten Angebote führen, und zwar weder über die Leistungen noch über die Bedingungen des Pflichtenhefts noch über den Preis. Dieses Verbot hindert die Vergabestelle jedoch nicht daran, die Angebote zu bereinigen, um sie objektiv vergleichen zu können. Wenn nötig kann sie die betreffenden Anbieter einladen, schriftlich oder in einer Anhörung gemäss Kapitel 4.6 zusätzliche Erklärungen zu ihrer Eignung oder ihrem Angebot zu liefern.

IVöB 2019: Die Bereinigung der Angebote entsprechend den Bedingungen von Art. 39 IVöB 2019 bleibt vorbehalten.

#### 4.15 Prüfung und Erläuterung des Angebots

Die Vergabestelle prüft die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht. Nur offensichtliche Rechnungsfehler können korrigiert werden.

IVöB 2019: Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtet (vgl. Art. 38 Abs. 1 IVöB 2019).

Im Falle eines Angebots mit einem anormal niedrigen Preis muss die Vergabestelle beim Anbieter Auskünfte einholen, um sich zu vergewissern, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden. Der betroffene Anbieter muss alle Belege liefern, die zur Erklärung seiner Preise zweckdienlich sind. Geht nach Ansicht der Vergabestelle aus den gelieferten Belegen eindeutig hervor, dass der Anbieter den Auftrag nicht unter guten Bedingungen ausführen kann oder dabei den Fortbestand seines Unternehmens gefährden würde, verfügt die Vergabestelle aus diesem Grund

den Ausschluss des Anbieters. Dies geschieht auch, wenn offensichtliche Fehler derart häufig vorkommen oder derart gewichtig oder missbräuchlich sind, dass sie die Glaubwürdigkeit des Angebots als Ganzes beeinträchtigen.

Gibt ein Anbieter bei der von der Vergabestelle durchgeführten Preisabklärung eine definitive Änderung seiner Preise bekannt, verfügt die Vergabestelle ebenfalls seinen Ausschluss.

#### 4.16 Angebote, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen

Die Vergabestelle schliesst Angebote aus, welche die festgelegten Zulässigkeitsbedingungen oder Eignungskriterien nicht erfüllen oder welche die für ein Eignungs- oder Zuschlagskriterium bzw. für ein Eignungs- oder Zuschlagsunterkriterium allenfalls festgelegte Mindestnote nicht erreichen (siehe Kapitel 4.6).

Hat die Vergabestelle eine Kostenobergrenze für den Auftrag definiert und vor der Offertöffnung schriftlich in einem versiegelten Umschlag festgehalten, kann sie nach rechnerischer Überprüfung jene Angebote, deren Preis die angekündigte Obergrenze überschreitet, aus dem Verfahren ausschliessen.

Stellt die Vergabestelle fest, dass kein einziges Angebot die obigen Anforderungen erfüllt, schliesst sie alle Angebote aus dem Verfahren aus und verfügt den Abbruch des Verfahrens. Eine derartige ausserordentliche Situation kann in Anwendung einer Ausnahmeklausel eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Vergabestelle wählt in diesem Fall nach freiem Ermessen das Unternehmen aus, dem sie den Auftrag im freihändigen Verfahren vergibt. Sie achtet dabei darauf, ein Unternehmen auszuwählen, das die im abgebrochenen Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt. Sie kann das Ausschreibungsverfahren auch wiederholen.

#### 4.17 Zuschlag

).

Der Zuschlag wird allen Anbietern, die am Verfahren teilgenommen haben und deren Angebot zulässig ist, persönlich und schriftlich eröffnet und samt Rechtsmittelbelehrung summarisch begründet.

#### 4.18 Auskünfte über den Zuschlag

Ab Erhalt der sie betreffenden Verfügung können alle nicht berücksichtigten Anbieter ein Gespräch mit der Vergabestelle oder ihrem Vertreter verlangen, um zu erfahren, wie die ihnen zugeteilten Noten zustande gekommen bzw. wie ihre Angebote beurteilt worden sind. Diese Gespräche werden so durchgeführt, dass die Rechte der Anbieter gewahrt bleiben.

IVöB 2019: Es sei hier daran erinnert, dass die Vergabestelle keine Informationen bekanntgeben darf, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstossen würde, öffentliche Interessen verletzt würden, berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden oder der laudere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde. (vgl. Art. 51 Abs. 4 IVöB 2019).

*Aufträge des Kantons Wallis: Auf Anfrage eines Anbieters muss die Vergabestelle diesem innerhalb von 5 Tagen die wesentlichen Gründe bekannt geben, weshalb er den Zuschlag für den Auftrag nicht erhalten hat.*

#### 4.19 Rechtsmittelbelehrung

Die Anbieter werden darüber informiert, dass folgende Entscheide mit Beschwerde anfechtbar sind:

- die Ausschreibung;
- der Ausschlussentscheid;
- der Entscheid über den Abbruch des Verfahrens;
- der Entscheid über die Wiederholung des Verfahrens;
- der Zuschlag;
- der Widerruf des Zuschlags;
- die Verhängung einer Sanktion.

IVöB 1994/2001: Die Beschwerde muss innerhalb von **10 Tagen** nach Eröffnung des Entscheids bei der zuständigen Beschwerdeinstanz (in der Regel beim kantonalen Verwaltungsgericht) eingereicht werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 IVöB 1994/2001). Es gelten keine Gerichtsferien (vgl. Art. 15 Abs. 2bis IVöB 1994/2001). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser diese wird von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers von der Beschwerdeinstanz erteilt (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 IVöB 1994/2001).

IVöB 2019: Gegen Verfügungen der Vergabestelle kann innerhalb von **20 Tagen** nach der Eröffnung der Verfügung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 52 Abs.1 und Art. 56 Abs.1 IVöB 2019). Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 56 Abs. 2 IVöB 2019). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 54 Abs. 1 IVöB 2019), ausser das kantonale Verwaltungsgericht gewährt ihr auf Gesuch des Beschwerdeführers eine solche Wirkung (Art. 54 Abs. 2 IVöB 2019).

Die Beschwerdeschrift muss eine kurze Darlegung des Sachverhalts sowie die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel dienenden Dokumente, über welche der Beschwerdeführer verfügt. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu datieren und zu unterzeichnen.

#### 4.20 Vertragsabschluss nach Erteilung des Zuschlags

Die Ausschreibungsunterlagen dienen in erster Linie der Bewertung und dem Vergleich der Angebote im Hinblick auf den Zuschlag. Die nach Erteilung des Zuschlags abgeschlossenen Verträge basieren auf dem Pflichtenheft und gegebenenfalls auf den im Rahmen des Verfahrens gemachten Optimierungsvorschlägen. Der Zuschlag verpflichtet die Vergabestelle nicht dazu, den Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger abzuschliessen. Die Höhe des Zuschlags stellt keine vertragliche Verpflichtung dar.

## 5. VERPFLICHTUNGEN DER ANBIETER

Mit der Unterzeichnung des Deckblatts und der Einreichung ihres Angebots bestätigen alle an dem Angebot beteiligten Personen, dass sie die Bedingungen des Verfahrens zur Kenntnis genommen haben und mit dem Inhalt vorbehaltlos einverstanden sind. Ausserdem geht der Anbieter folgende Verpflichtungen ein:

- a) Er bestätigt, dass die mit seinem Angebot gelieferten Angaben, Informationen und Nachweise richtig sind und den Tatsachen entsprechen.
- b) Er ist damit einverstanden, dass die Vergabestelle oder deren Vertreter die mit seinem Angebot gelieferten Angaben, Informationen und Nachweise überprüfen kann, wobei die Vergabestelle eine vertrauliche Behandlung zusichert.
- c) Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frauen und Männern mit gleichwertigen Kompetenzen und Funktionen, insbesondere was die Lohnbedingungen anbelangt; dies gilt gegebenenfalls auch für allfällige direkte Subunternehmen, Hauptlieferanten und Transportunternehmen.
- d) Er gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen über den Umweltschutz, insbesondere betreffend den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Abfallbewirtschaftung und den Lärmschutz.
- e) Er bestätigt, den Wettbewerb nicht durch Vereinbarungen oder Absprachen zwischen Anbietern verfälscht zu haben.
- f) Er bestätigt, dass das eingereichte Angebot den Anforderungen des Pflichtenhefts entspricht und sämtliche Leistungen beinhaltet, die für die Ausführung des Auftrags und eine reibungslose Abwicklung unerlässlich sind. Dazu gehören auch die Massnahmen, die zur Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften getroffen werden müssen.
- g) Nachdem er die allgemeinen Bedingungen und den Inhalt des Pflichtenhefts zur Kenntnis genommen und sich über den Umfang, die Anforderungen und die Bedingungen des Auftrags ein genaues Bild gemacht hat, bestätigt er, alle für die Ausarbeitung des Angebots erforderlichen Informationen erhalten zu haben. Folglich verpflichtet er sich, den gesamten Auftrag zu den in seinem Angebot angegebenen Preisen und unter strikter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Ausführungsvorschriften auszuführen.
- h) Er setzt die für die Ausführung des Auftrags bestimmten Schlüsselpersonen ein. Der Anbieter hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer Schlüsselpersonen verlangen kann, dass der Zuschlagsempfänger innerhalb einer bestimmten Frist Schlüsselpersonen mit denselben Kompetenzen, Erfahrungen und Kapazitäten sowie derselben Verfügbarkeit einsetzt. Im Unterlassungsfalle kann der Zuschlag widerrufen und der Vertrag gekündigt werden.
- i) Er bestätigt, dass er nicht Gegenstand eines Konkursverfahrens ist und keinen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag erhalten hat; er gewährleistet überdies, dass dies auch für die Subunternehmen, Lieferanten und Transportunternehmen gilt, die er beiziehen will.
- j) Er ist damit einverstanden, dass die anderen Anbieter mittels einer zusammenfassenden Tabelle über sein Ergebnis, insbesondere über die Noten für die einzelnen Kriterien, informiert werden.
- k) Falls er den Zuschlag erhält, ist er bereit, auf Verlangen der Vergabestelle über ein Bankinstitut oder eine Versicherungseinrichtung so rasch wie möglich finanzielle und technische Sicherheiten zu liefern. Sicherheiten, die von einer ausländischen Einrichtung geleistet werden, müssen den von Schweizer Einrichtungen geleisteten Sicherheiten gleichwertig sein und bei einer Vertretung mit Sitz in der Schweiz angefordert werden können.
- l) Er hält die anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005 ein und bestätigt, dass seine Subunternehmen diese ebenfalls einhalten; ausserdem verpflichtet er sich, die Einhaltung dieser Regeln durch die Subunternehmen zu prüfen.
- m) Er erfüllt die Anforderungen der ASA-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (KOPAS und Sicherheitsingenieure, je nach Unternehmensgrösse und -typ) und gewährleistet dies ebenso für allfällige direkte

Subunternehmen, Lieferanten und Transportunternehmen.

- n) Falls er den Zuschlag erhält, liefert er je nach Auftragsart einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe), welcher den gesetzlichen Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) entspricht.
- o) Er ist bereit, sich gegebenenfalls an die Weisungen des vom Bauherrn eingesetzten Gesundheits- und Sicherheitskoordinators zu halten.
- p) Er wird eine einfache Gesellschaft nach Obligationenrecht und/oder gemäss dem Gesellschaftsvertrag nach SIA-Norm 1001/2 (2014) gründen, wenn eine ARGE, d. h. eine Planergemeinschaft, ein Unternehmens- oder Lieferantenkonsortium oder eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft vorliegt. Gegebenenfalls wird er auf Anfrage der Vergabestelle auch das operative Organigramm liefern, das die hierarchischen Beziehungen und die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den solidarischen Partnern aufzeigt.
- q) Er richtet Informatik- und Datenübertragungssysteme ein, die den Anforderungen der Vergabestelle gerecht werden, ohne dass dabei zusätzliche Kosten entstehen oder Vertragsergänzungen vorzunehmen sind.
- r) Er hat bei der Ausarbeitung des Angebots berücksichtigt, dass die Vergabestelle nach Erteilung des Zuschlags keine Geltendmachung von zu niedrig veranschlagten oder vergessenen Leistungen oder von ungenügender Kenntnis der zu erbringenden Leistungen zulassen wird. Somit obliegt es dem Anbieter, die zur völligen Klärung erforderlichen Fragen zu stellen. Daher kann der Anbieter nach Einreichung seines Angebots eine Änderung des Angebots nicht damit begründen, dass das Pflichtenheft nicht klar genug gewesen sei.
- s) Er ist damit einverstanden, dass die Vergabestelle das Verfahren jederzeit einstellen oder ganz abbrechen kann, falls Bewilligungen verweigert werden, das Projekt auf Opposition stösst oder der erforderliche Kredit ganz oder teilweise von den Behörden abgelehnt wird.
- t) Er ist damit einverstanden, dass die Vergabestelle das Verfahren ganz oder teilweise neu aufrollen kann, wenn sie bei der Öffnung und Prüfung der Angebote feststellt, dass nur eine ungenügende Zahl von Unterlagen die Teilnahmebedingungen oder Eignungskriterien erfüllt, wodurch kein echter Wettbewerb möglich ist.
- u) Er beweist moralische Integrität und sieht davon ab, einem Mitglied der Vergabestelle oder des Beurteilungsgremiums einen Vorteil anzubieten in der Absicht, sich zum Nachteil anderer Anbieter einen Auftrag zu verschaffen oder bei der Vergabe des Auftrags den Wettbewerb zu umgehen. Jede Verletzung der Klausel über die moralische Integrität zieht grundsätzlich den Widerruf des Zuschlags und die vorzeitige Kündigung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle nach sich. Die Vergabestelle kann weitere Sanktionen verhängen, insbesondere wenn die Verletzung der Klausel über die moralische Integrität im Verlauf des Verfahrens entdeckt wird.